

Neufassung der Beitragsordnung der StudentInnenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Bek. v. 22.02.1999

Die StudentInnenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Beitragsordnung der StudentInnenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde gemäß § 44 Abs. 6 Satz 2 NHG genehmigt.

- Ämtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Nr. 1/1999 S. 16-

Anlage

Beitragsordnung der StudentInnenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die StudentInnenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von jeder Studentin und jedem Studenten der Universität Oldenburg für jedes Semester erhebt, wird auf 106,74 DM festgesetzt.
(2) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Abs. 1 werden 81,24 DM für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte (SemesterTicket) und 1,50 DM für die Finanzierung einer Fahrradselbsthilfewerkstatt verwendet.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten StudentInnen der Universität Oldenburg.
(2) Wenn Studierende in einem Lehramt- oder Magisterstudium das Fächerstudium an zwei Hochschulen absolvieren, ist der Beitrag gemäß § 1 Absatz 1 abzüglich des Beitrages gemäß § 1 Absatz 2 bei der Hochschule zu entrichten, bei der das erste Fach studiert wird.
(3) StudentInnen, die für das gesamte Semester beurlaubt sind, ist der Beitrag auf Antrag für dieses Semester vom ASTA zu erstatten.
(4) StudentInnen, die sowohl an der Universität Oldenburg als auch an einer weiteren Hochschule, die mit der Verkehrsgemeinschaft Bremen-Niedersachsen einen Vertrag über das SemesterTicket geschlossen hat, immatrikuliert sind, können den Beitrag für das SemesterTicket an einer der beiden Hochschulen erstattet bekommen.
(5) Bezüglich § 1 Absatz 2 sind der mit der Verkehrsgemeinschaft Bremen-Niedersachsen geschlossene Vertrag und die vom StudentInnenparlament beschlossene Härtefallregelung in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.
(2) Die Beiträge können nicht gestundet und nicht erlassen werden, und nur in den in § 2 genannten Fällen erstattet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach Veröffentlichung in den Ämtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 1999/2000 in Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung wird hiermit genehmigt.

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg macht die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester gemäß Anordnung des MWK vom 10.05.1994 nach § 46 Abs. 2 NHG in der Fassung vom 21.01.1994 (Nds. GVBl. S. 13) abhängig.

Oldenburg, den 22.02.1999

Professor Dr. S. Grubitzsch
Präsident

Umbenennung des Fachbereiches Biologie Beschluß des Senates vom 15.11.1998

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 25.11.1998 die Umbenennung des Fachbereiches Biologie in „Fachbereich 7 – Biologie, Geo- und Umweltwissenschaften“ beschlossen.